



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09344**
Datum: 23.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dezernat Wirtschaft
und Arbeit

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	09.12.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.12.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gründungsbegleitende Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem § 44b SGB II n.F.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der als Anlage 1 beigefügten gründungsbegleitenden Vereinbarung zu und ermächtigt die Oberbürgermeisterin diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, für die Besetzung des Beirats der Gemeinsamen Einrichtung entsprechende der gründungsbegleitenden Vereinbarung alle zur Umsetzung notwendigen Erklärungen, einschließlich der Abberufung als Aufsichtsräte der ARGE SGB II Halle GmbH, abzugeben.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Begründung:

1.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 03.08.2010 am 01.01.2011 wurde diese im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331), auf ein verfassungsrechtlich sicheres Fundament gestellt. Gleichwohl sieht dieses Gesetz eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) von Bundesagentur für Arbeit und Kommune nicht mehr vor.

Nachdem mit Grundsatzbeschluss vom 27.10.2010 (V/2010/09065) der Beauftragung der Stadt Halle für eine Beantragung der Option als zukünftige Variante der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung durch den Stadtrat eine Absage erteilt wurde, kommt kraft Gesetzes die Fortführung in einer „Gemeinsamen Einrichtung“ zum tragen.

Die Vertragspartner verfolgen mit der nachstehenden Vereinbarung (**Anlage 1**) das Ziel, die bereits in der ARGE SGB II Halle GmbH bewährte gemeinsame fachliche und organisatorische Umsetzung des SGB II auch über den 31.12.2010 hinaus fortzuführen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die ihnen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II jeweils zugewiesenen Aufgaben nicht isoliert wahrgenommen werden können und beabsichtigen deshalb, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz im Interesse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen weiterhin zu kooperieren. Durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung können die mit dem SGB II angestrebten Ziele erreicht werden.

Der gesetzgeberische Rahmen der o.g. Vorschriften gab den zukünftigen Vertragspartnern Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Halle einen begrenzten Raum für individuelle Verhandlungen, deren Ergebnis die nachfolgende Vereinbarung widerspiegelt.

2.

Gemäß § 18 SGB II ist ein Örtlicher Beirat zu bilden. Dieser hat die Aufgabe, die Trägerversammlung und die gemeinsame Einrichtung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei dem Einsatz der Eingliederungsleistungen zu geben.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 der beigefügten Vereinbarung sind sich die Vertragspartner einig, dass diese voranstehenden Aufgaben durch den bestehenden Aufsichtsrat in der Vergangenheit bestens erfüllt wurden. In Anbetracht der Fachkunde und zur Beibehaltung der Kontinuität wurde daher die Einigung getroffen, den bestehenden Aufsichtsrat zum ersten Beirat zu bestellen.

Im Rahmen der gesetzmäßigen Zuständigkeit der Stadt Halle zur Benennung von 4 Vertretern für den Örtlichen Beirat ist daher beabsichtigt, die Stadträte und Aufsichtsräte

Roland Hildebrand
Ute Haupt
Dr. Karamba Diaby
Beate Fleischer

des Mandates bei der ARGE SGB II Halle GmbH zu beheben und als Vertreter des der Stadt Halle für den Örtlichen Beirat zu benennen.